

Satzung über die Kostenbeteiligung bei der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Erkner (Essengeldsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 16]) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 17]) in Verbindung mit dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 06] S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erkner in der Sitzung am 05.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Bereitstellung von Mittagessen und die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten (Kitas) und Schulen in Trägerschaft der Stadt Erkner. Die §§ 3 und 5 gelten ebenfalls für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkner haben und in Kitas innerhalb des Landes Berlin betreut werden.

§ 2 Versorgungsbestandteile

- (1) Kostenpflichtiger Versorgungsbestandteil ist die Versorgung mit Mittagessen an den Öffnungstagen der in § 1 genannten Einrichtungen.
- (2) Zum Mittagessen gehören neben der Hauptspeise ebenfalls Getränke im Rahmen der Mittagessenversorgung und je nach Angebot eine Vorspeise, ein Nachtisch sowie frisches Obst und Gemüse.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Gebührenpflicht bei einer Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten. Sind mehrere Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenverpflichteten haben für die Inanspruchnahme des Mittagessens in den Kitas der Stadt Erkner einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag mit einer Vereinbarung zur Versorgung mit Mittagessen rechtswirksam besteht.
- (3) Für Krippen- und Kindergartenkinder sowie für Hortkinder mit Ferienbetreuung werden nach Abzug von gesetzlichen Feiertagen, Schließzeiten der Einrichtung, Urlaubs- und Krankentagen durchschnittlich 200 Anwesenheitstage berücksichtigt. Für Hortkinder ohne Ferienbetreuung werden durchschnittlich 170 Anwesenheitstage berücksichtigt.
- (4) Das Essengeld wird als Gebühr erhoben, die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages, sofern die Versorgung mit Mittagessen vertraglich geregelt wurde. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(5) Beginnt die Mittagessenversorgung eines Kindes vor dem 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Beginnt sie ab dem 15. eines Monats, werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben. Vollzieht sich bei einem Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung des Essengeldes zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat. Davon unabhängig ist die tatsächliche Gruppenzuordnung des Kindes.

(6) Muss ein Kind aufgrund nachgewiesener Erkrankung mindestens vier Wochen ununterbrochen der Mittagessenversorgung fern bleiben, so können die Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung Erkner einen Antrag auf Erstattung des Essengeldes für die nicht in Anspruch genommene Mittagessenversorgung stellen.

(7) Die Gebührenzahlung soll in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens erfolgen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze bei der Mittagessenversorgung in Schulen

(1) Die Durchführung der Mittagessenversorgung in den Schulen der Stadt Erkner erfolgt durch ein von der Stadt Erkner beauftragtes Unternehmen.

(2) Zur Teilnahme an der Mittagessenversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

(3) Die Personensorgeberechtigten zahlen an das Unternehmen für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Schule einen angemessenen Preis (Essengeld) nach Maßgabe dieser Satzung. Dabei handelt sich nicht um eine Gebühr, sondern um ein zivilrechtlich geregeltes Entgelt.

§ 5 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben in den Kindertagesstätten der Stadt Erkner das folgende Essengeld pro Mittagessenportion (durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) zu entrichten:

- 1,38 € für Krippenkinder
- 1,52 € für Kindergartenkinder
- 2,16 € für Hortkinder

(2) Das von den Personensorgeberechtigten in den Schulen der Stadt Erkner zu entrichtende Essengeld pro Mittagessenportion (angemessener Essenpreis) darf folgenden Betrag nicht überschreiten:

- 2,16 € für Schulkinder

(3) Eltern mit mehr als zwei unterhaltberechtigten Kindern zahlen, wenn sie darüber einen Nachweis erbringen, kein Essengeld.

(4) Wenn die Personensorgeberechtigten nachweislich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII sowie für ihre Kinder nachweislich Leistungen für Bildung und Teilhabe (Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen) erhalten, wird ein Zuschuss von 1,00 € pro Portion (Eigenanteil der Eltern) gewährt.

(5) Personensorgeberechtigte, die nachweislich Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten, für ihre Kinder jedoch nachweislich keine Leistungen für Bildung und Teilhabe (Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen) bekommen, wird das Essengeld gänzlich erlassen.

§ 6 Teilnahme Dritter an der Mittagessenversorgung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen der Kitas und Schulen kann die Möglichkeit der Teilnahme an der Mittagessenversorgung in den Kitas und Schulen der Stadt Erkner eingeräumt werden.

(2) Personen nach Absatz 1 zahlen den vom versorgenden Unternehmen kalkulierten Abgabepreis.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern an der Kita- und Schulspeisung in der Stadt Erkner vom 05.04.2001, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Erkner, den 07.12.2017



Kirsch
Bürgermeister

